

Aktienrechtsrevision

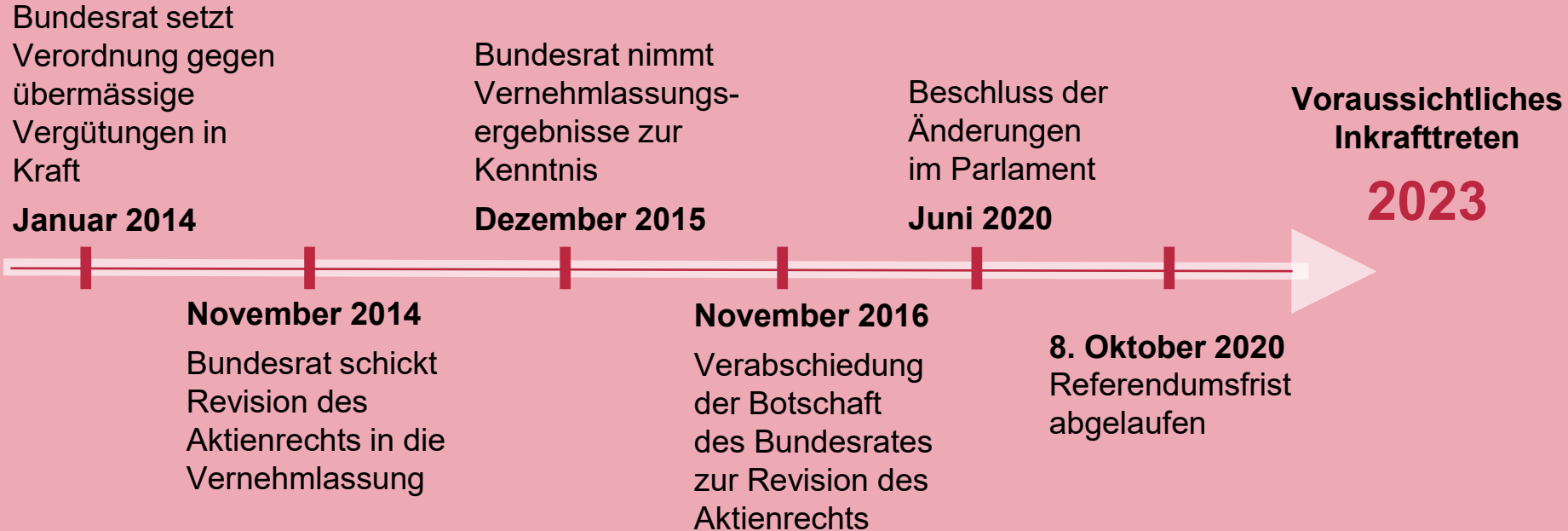
PwC Legal Switzerland
2021



Übersicht

1. Flexibilisierung des Aktienkapitals
2. Zwischendividenden
3. Verbesserung Corporate Governance
4. Kapitalschutz
5. Vergütungen in börsenkotierten Gesellschaften (VegüV)
6. Geschlechtervertretung
7. Transparenz bei Rohstoffunternehmen
8. Verworfenne Änderungen / zukünftige Revisionsvorhaben

Werdegang der Aktienrechtsrevision





1. Flexibilisierung des Aktienkapitals

Ausländische Währung und Nennwert

Aktienkapital in ausländischer Währung

- Seit 2013 Buchführung / Rechnungslegung in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung (sog. funktionale Währung) zulässig.
- **Problem:** Aktienkapital/Reserven gemäss geltendem Recht weiterhin in Franken
 - GV-Beschlüsse zur Genehmigung Jahresrechnung / Verwendung Bilanzgewinn (ausschüttbares EK)
 - AK / Reserven auch Bezugsgrössen für Kapitalverlust / Überschuldung
- **Neu: Aktienkapital in funktionaler Währung zulässig**
 - Zum Zeitpunkt der Errichtung Gegenwert von mindestens CHF 100'000
 - Zwingende Kongruenz von Aktienkapital / Reserven und Rechnungslegung / Buchführung
 - Bundesrat legt zulässige Währungen fest
 - GV kann Wechsel der Währung auf Beginn eines Geschäftsjahres beschliessen



Nennwert

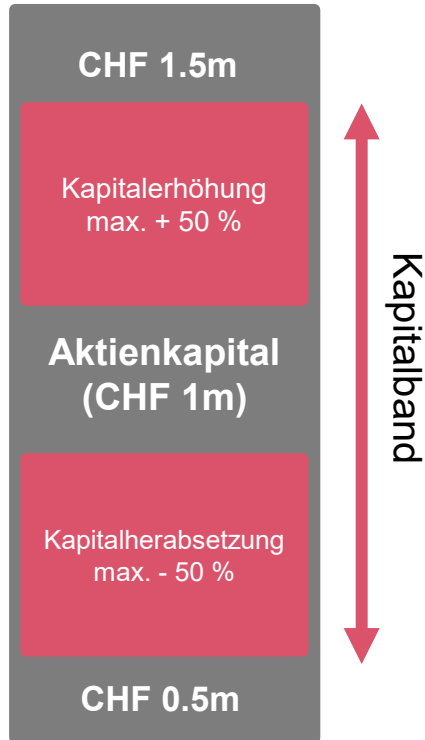
- **Entwicklung:** CHF 100-10 (1991), CHF 10-0.01 (2001)
- **Neu: Nennwert** von Aktien wird nur noch **positiv** (unbegrenztes Splitting)

Kunden mit Rechnungslegung in funktionaler Währung / tiefe Nennwerte mit Bedarf nach zusätzlicher Flexibilität

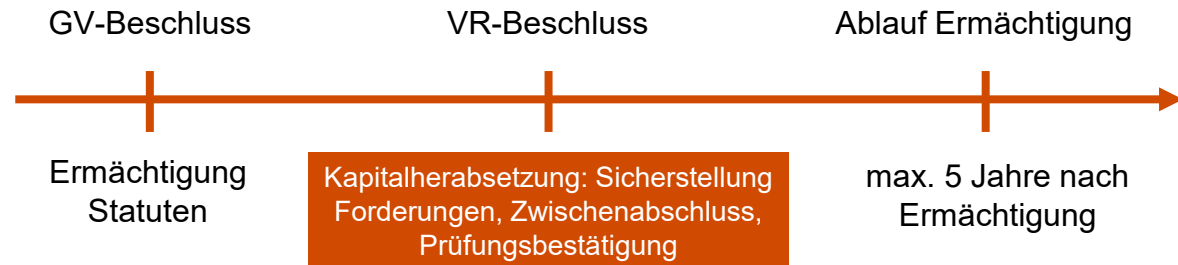
(beabsichtigte) Sachübernahmen

- **Problem:** Rechtsunsicherheit bei (beabsichtigten) Sachübernahmen
- **Neu:** (Beabsichtigte) **Sachübernahmen** keine qualifizierte Gründungs- oder Kapitalerhöhungsereignisse und damit **nicht mehr offenlegungs- und prüfungspflichtig**.
- **Schutzmechanismen:**
 - Rückerstattung von Leistungen im offensichtlichen Missverhältnis (OR 678)
 - Verbot der Einlagenrückgewähr (OR 680 II)
 - Verantwortlichkeit der Organe (OR 754)
 - Verletzung von Rechnungslegungsvorschriften bei Aktivierung zu einem überhöhten Preis
 - Schutz Gläubiger durch sanierungsrechtliche Vorschriften (OR 725) und konkurs-/betreibungsrechtliche Rechtsbehelfe
 - Strafrechtliche Folgen (unwahre Angaben über kaufmännische Gewerbe, ungetreue Geschäftsbesorgung etc.)
 - VR gut beraten mit Fairness Opinion bei Übernahme von Vermögenswerten von Aktionären / nahestehenden Personen

Kapitalband



- Statuten können VR ermächtigen, während **maximal 5 Jahren** das Kapital zu erhöhen oder herabzusetzen.
- **Obere / untere Grenze je 50% des im HR eingetragenen Aktienkapitals**
- Einschränkung der Ermächtigung nur auf Kapitalerhöhungen oder nur Kapitalherabsetzungen
- Ermächtigung zu Kapitalherabsetzungen **nur bei ordentlicher oder eingeschränkter Revision**
- Beschliesst GV während Ermächtigung Kapitalveränderung / Änderung der Währung Aktienkapital, fällt Kapitalband dahin. Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden.
- Bei Anpassung des Aktienkapitals aufgrund bedingter Kapitalerhöhung müssen Grenzen des Kapitalbands entsprechend angepasst werden.



Weitere Flexibilisierungen

- **Verrechnungsliberierung:** Neu explizit auch erlaubt, wenn Forderung nicht mehr durch Aktiven gedeckt ist
- **Schiedsklausel** kann in Statuten vorgesehen werden für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten
- **Partizipationskapital:**
 - Bei börsenkotierten Unternehmen: bis zum Zehnfachen des eingetragenen Aktienkapitals
 - Bei nicht-börsenkotierten Unternehmen: bis zum Doppelten des eingetragenen Aktienkapitals
- **Rückzahlung Kapitaleinlagereserven explizit vorgesehen**
- **Qualifizierte Tatbestände:** Sacheinlagen, Verrechnungsliberierung etc. müssen in den Statuten offengelegt, aber nicht (mehr) im Handelsregister eingetragen werden

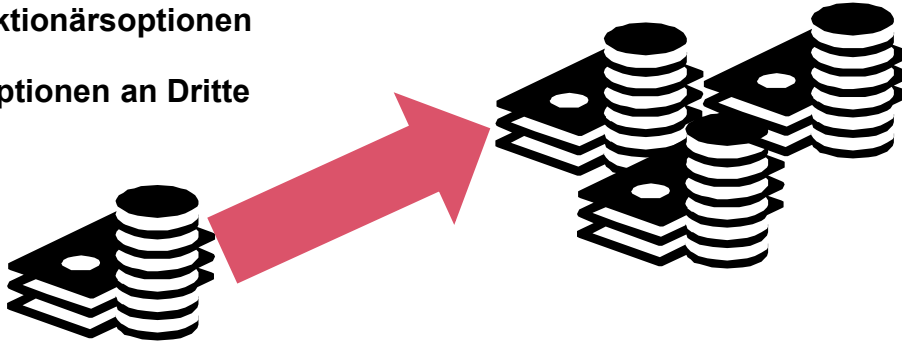
Gesellschaften werden ab Inkrafttreten des neuen Aktienrechts **2** Jahre Zeit haben, um ihre Statuten anzupassen.

Kapitalerhöhungen

- **Ordentliche Kapitalerhöhungen** sind neu innerhalb von **6** Monaten statt 3 anzumelden.
- **Genehmigte Kapitalerhöhungen** abgeschafft bzw. ersetzt durch Kapitalband.
- **Bedingtes Kapital** nur noch bei Barliberierung über eine Schweizer Bank abzuwickeln (nicht mehr erforderlich bei Verrechnungsliberierung) und neu explizit auch verwendbar für:

1. Aktionärsoptionen

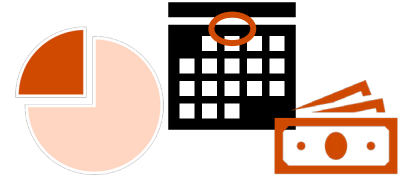
2. Optionen an Dritte





2. Zwischendividende

Zwischendividenden



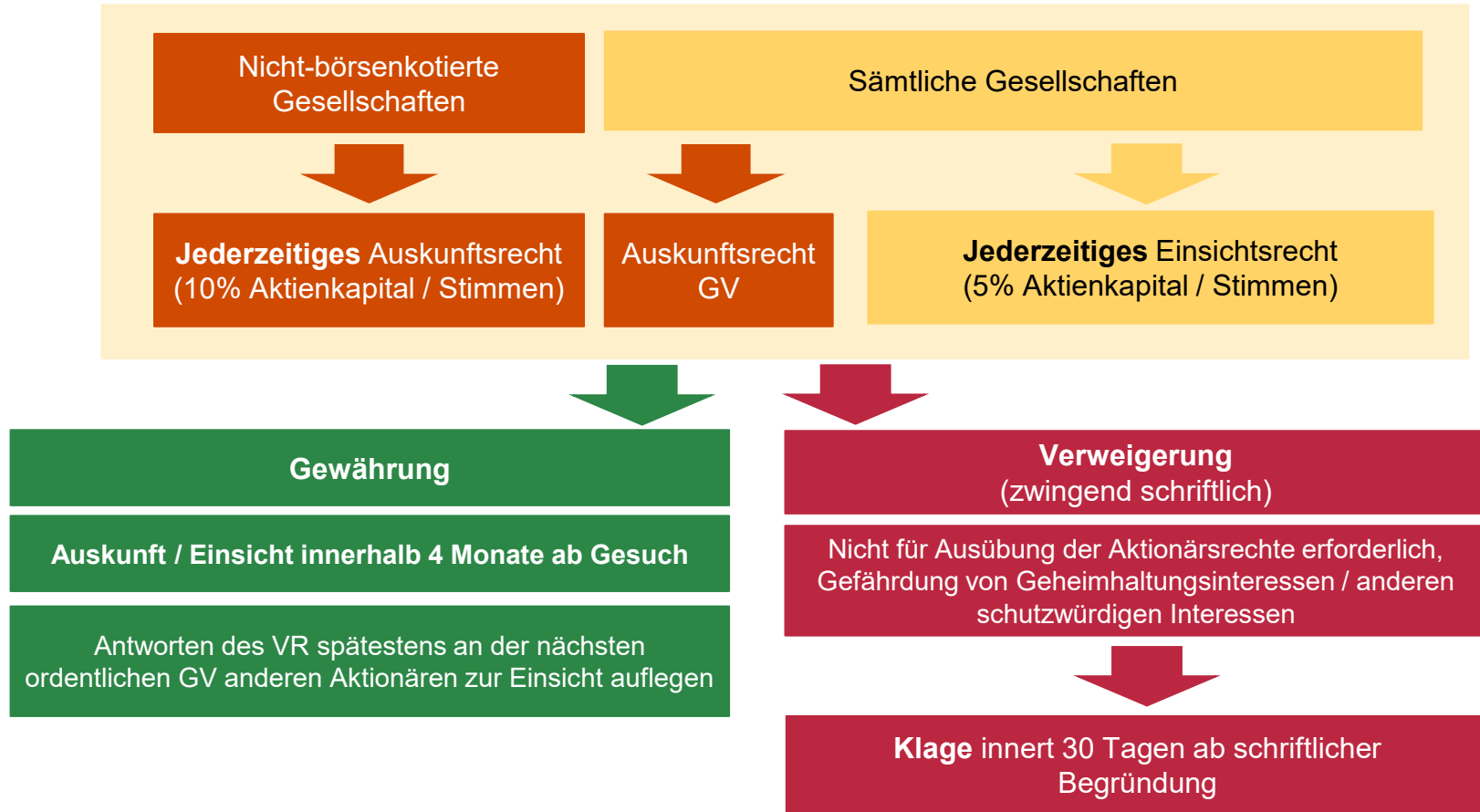
- **Zwischendividende** («Interimsdividende») aus Gewinnen des laufenden Jahres gesetzlich vorgesehen, **auf Basis eines Zwischenabschlusses**, ohne Erfordernis einer statutarischen Grundlage.
- Zwischenabschluss muss geprüft sein, ausser:
 - 1) bei Opting-out
 - 2) bei Zustimmung sämtlicher Aktionäre, wenn dadurch die Forderungen der Gläubiger nicht gefährdet werden.





3. Verbesserung Corporate Governance

Auskunfts- / Einsichtsrecht



Schwellenwerte

Mitwirkungs- oder Kontrollrecht	Kotierte Gesellschaften	Nicht-kotierte Gesellschaften
Einberufung einer GV	5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen (bisher 10%)	10 % des Aktienkapitals oder der Stimmen (unverändert)
Traktandierungs- / Antragsrecht	0.5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen (bisher 10%)	5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen (bisher 10%)
Sonderuntersuchung (bisher: Sonderprüfung)	5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen (bisher 10%)	10 % des Aktienkapitals oder der Stimmen (unverändert)
Recht auf Durchführung ordentliche Revision	von Gesetzes wegen ordentliche Revision	10 % des Aktienkapitals oder der Stimmen (unverändert)
Klage auf Auflösung der Gesellschaft	10 % des Aktienkapitals oder der Stimmen (unverändert)	10 % des Aktienkapitals oder der Stimmen (unverändert)

Rückerstattungsklage und neue (relative) Verjährungsfrist

Rückerstattungsklage (nOR 678)

- Präzisierung persönlicher Geltungsbereich: Aktionäre, VR, GL, Beirat sowie nahestehende Personen
- Ungerechtfertigter Bezug / offensichtliches Missverhältnis der Leistungen
- Kein böser Glaube notwendig / wirtschaftliche Lage der Gesellschaft unerheblich

Neue (relative) Verjährungsfrist (nOR 760)

Die relative Verjährungsfrist für Verantwortlichkeitsklagen wird im Einklang mit anderen Verjährungsfristen von fünf auf drei Jahre reduziert.

Einsatz elektronischer Mittel

- Aktionäre dürfen in Zukunft ihre Rechte, z.B. das Abstimmungsrecht, auch auf elektronischem Wege ausüben (**direct voting**).
- Generalversammlungen dürfen in Zukunft:
 - **virtuell** ohne Tagungsort (statutarische Grundlage);
 - **an verschiedenen Orten** gleichzeitig (elektronische Ausübung von Aktionärsrechten);
 - **im Ausland** (statutarische Grundlage);
 - **auf schriftlichem Wege** stattfinden.
- Regelung der elektronischen Mittel durch VR
 - Identität der Teilnehmer muss feststehen
 - Voten müssen unmittelbar übertragen werden
 - Antragstellung und Diskussionsbeteiligung sichergestellt
 - Abstimmungsverhältnis muss unverfälscht ermittelt werden



Kunden mit Interesse an virtuellen GV benötigen
Statutenrevision und Beratung bei Implementierung

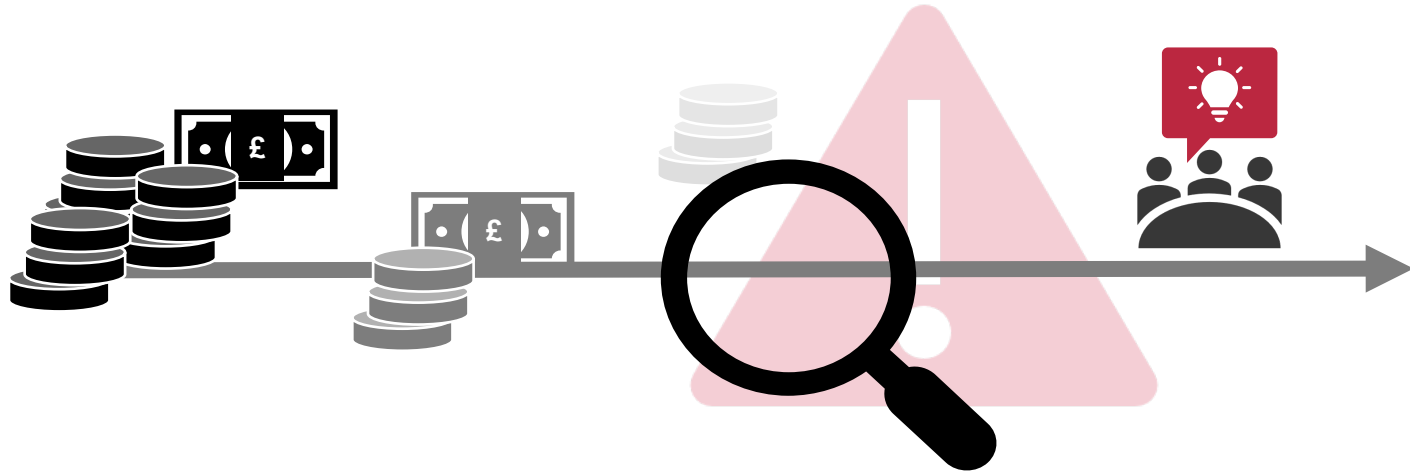


4. Kapitalschutz

Drohende Zahlungsunfähigkeit

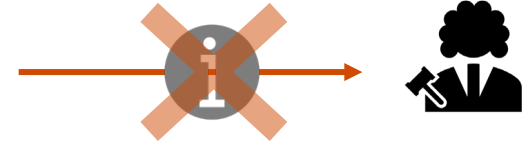
- Explizite Pflicht des Verwaltungsrates: Überwachung der **Zahlungsfähigkeit** der Gesellschaft
- Bei **begründeter Besorgnis um drohende Zahlungsunfähigkeit**

- ➔ Ergreifung von Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit
- ➔ nötigenfalls Gesuch um Nachlassstundung



Überschuldung und Konkursaufschub

- Die **Benachrichtigung des Richters** bei Überschuldung kann ausbleiben, wenn:
 - Rangrücktritte in Höhe der Überschuldung bestehen und die Forderungen gestundet werden;
 - die Überschuldung innerhalb von 90 Tagen behoben werden kann (Aussicht auf Sanierung); und
 - die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden.

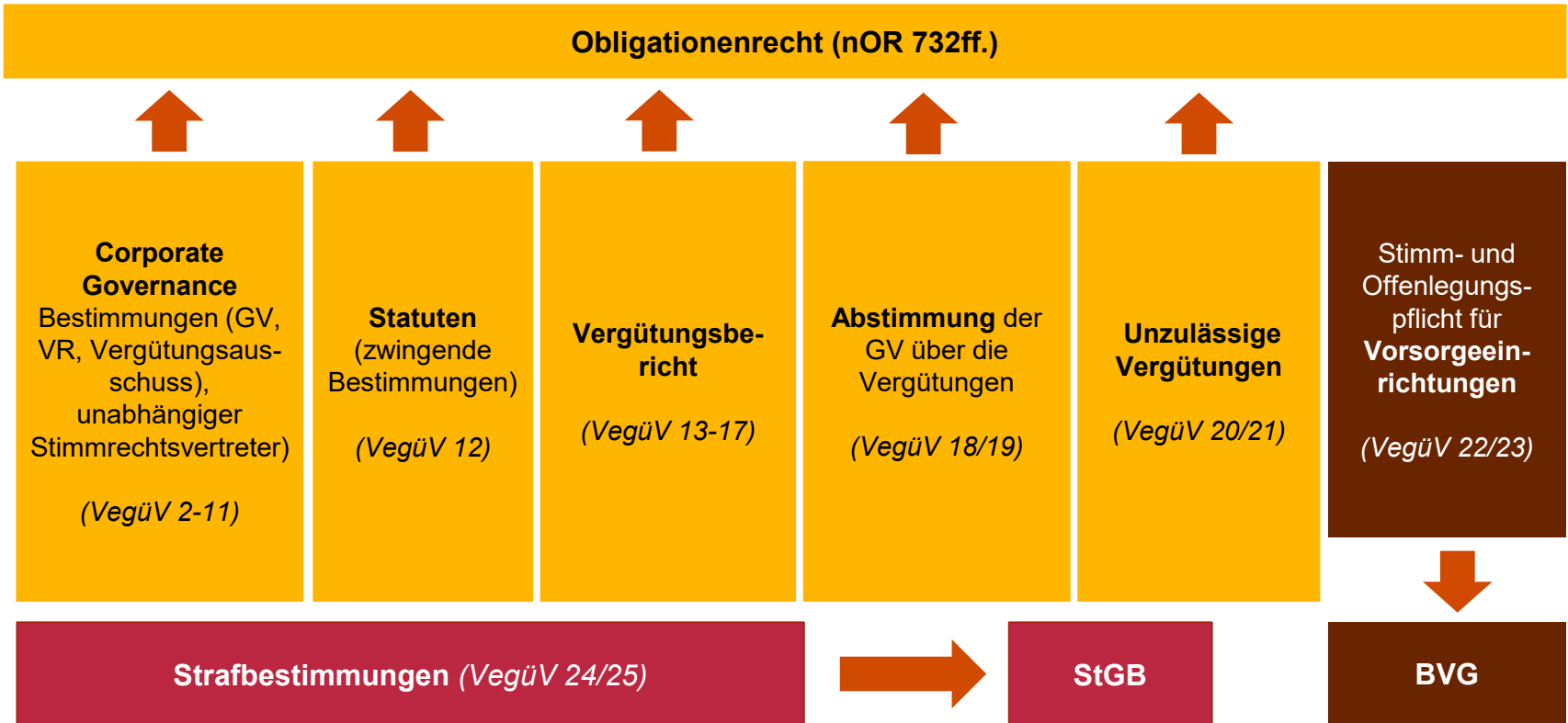


- Der **Konkursaufschub** wird **abgeschafft**. Die Nachlassstundung wird als einziges gerichtliches Sanierungsverfahren dienen.



5. Vergütungsvorschriften für börsennotierte Gesellschaften

Verordnung gegen übermässige Vergütungen (VegüV)



Unzulässige Vergütungen

Abgangsentschädigungen

Alle Zahlungen, welche ex gratia, d.h. ohne besondere Gegenleistung oder Leistung der betroffenen Amtsträger erfolgen, sind unzulässig.

Schwarze Liste

- *Ex-gratia* Zahlungen bei Beendigung (goldene Fallschirme) unabhängig vom Datum der Vereinbarung).
- Kündigungsfristen von mehr als einem Jahr oder Verlängerungen von Kündigungsfristen auf einen Zeitraum vom mehr als einem Jahr.

Graue Liste

- Gehaltserhöhung für die restliche Amtszeit (nur wenn der kündigende Amtsträger seine Kündigung zurückzieht)
- Verlängerung der Kündigungsfrist auf bis zu einem Jahr.
- Entschädigungszahlungen in Aufhebungsvereinbarungen, wobei eine solche Entschädigung verboten ist, wenn keine angemessene Leistung oder kein Verzicht auf Rechte durch den Amtsträger erfolgt.

Weisse Liste

- Vertraglich vereinbarte Entschädigungszahlungen, die während der Kündigungsfrist von höchstens einem Jahr anfallen.
- Entschädigung für Wettbewerbsverbote nach der Kündigung, soweit sie nicht missbräuchlich sind
- Accelerated vesting von Beteiligungen im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsplänen.

Präzisierungen zu unzulässigen Vergütungen

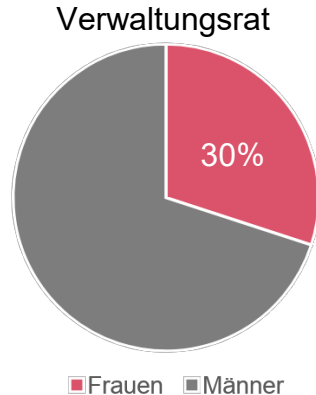
- Antrittsprämien, die keinen nachweisbaren finanziellen Nachteil kompensieren
- Entschädigungen aufgrund eines Konkurrenzverbots, die den Durchschnitt der Vergütung der letzten drei Geschäftsjahre übersteigen oder die geschäftsmässig nicht begründet sind (z.B. Einblick in sensible Daten).



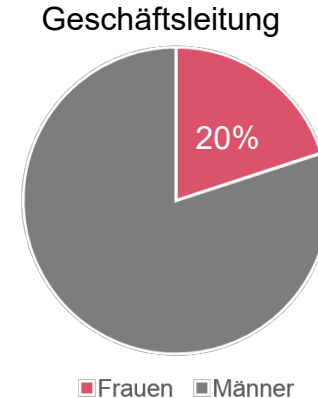
6. Geschlechterquoten

Geschlechterquoten (1/2)

- **Anwendungsbereich:** Börsenkotierte Gesellschaften, die die Schwellenwert der ordentlichen Revision überschreiten (**alle der nachstehenden Grössen** in zwei aufeinanderfolgenden Jahren): Bilanzsumme CHF 20 Mio., Umsatz: CHF 40 Mio. und 250 Vollzeitstellen.



Jedes Geschlecht mit mindestens 30%
im Verwaltungsrat und mit 20% in der
Geschäftsleitung vertreten



- **Umsetzung:** Bei Nicht-Einhaltung der Geschlechterwerte besteht eine Verpflichtung, im Vergütungsbericht anzugeben:
 - Gründe für Untervertretung
 - Massnahmen zur Förderung des weniger stark vertretenen Geschlechts

Geschlechterquoten (2/2)

Pflicht zur Veröffentlichung des ersten Berichts über die Geschlechtervertretung:





7. Transparenz bei Rohstoffunternehmen

Transparenz bei Rohstoffunternehmen

- **Inkraftgetreten am 1. Januar 2021**
- In Anlehnung an die gesetzlichen Regelungen in der EU (EU Richtlinien 2013/34 und 2013/50) und den USA werden Unternehmen, die (i) zu **einer ordentlichen Revision** verpflichtet sind und (ii) im Bereich der **Gewinnung von Mineralien, Erdöl oder Erdgas oder des Einschlags von Holz in Primärwäldern tätig** sind, verpflichtet, **alle Zahlungen an ausländische Behörden offenzulegen, die den kumulierten Betrag von CHF 100'000 pro Jahr übersteigen**.
- Reine Rohstoffhandelsunternehmen sind nicht betroffen, jedoch kann der Bundesrat «im Rahmen eines international abgestimmten Vorgehens» die Offenlegungspflichten auch auf diese ausweiten.
- Anwendung / Einhaltung der Transparenzvorschriften ab dem Geschäftsjahr, das 1 Jahr nach Inkrafttreten des neuen Rechts beginnt.



Revisionsstelle



Revisionsstelle

- Die Abberufung der Revisionsstelle ist nur noch aus «**wichtigen Gründen**» möglich
 Gründe der Abberufung oder auch des vorzeitigen Rücktritts der Revisionsstelle müssen im Anhang zur Jahresrechnung offengelegt werden
- Die Haftung der Revisionsstelle bleibt unverändert.



Änderungen für börsenkotierte Gesellschaften



Änderungen für börsenkotierte Gesellschaften

- Für die **Dekotierung** ist ein **GV Beschluss mit qualifizierter Mehrheit** erforderlich (statt wie bisher ein VR Beschluss).



- Der unabhängige Stimmrechtsvertreter hat die **Weisungen** der Aktionäre bis zur GV **vertraulich** zu behandeln und darf der Gesellschaft frühestens 3 Werktage vor der GV **allgemeine Auskünfte** über die Weisungen geben.



- Künftig ist ein **Partizipationskapital bis zum Zehnfachen des Aktienkapitals** erlaubt.
- Anträge des Verwaltungsrates** brauchen eine **kurze Begründung**.

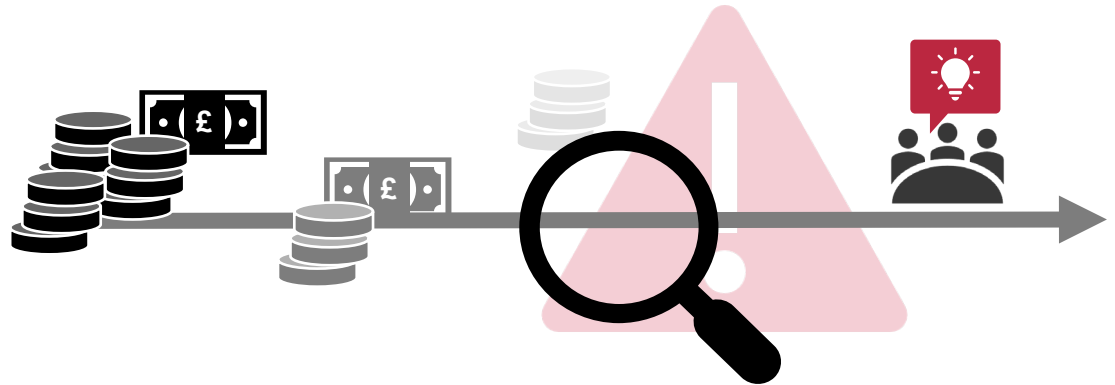


Änderungen im ZGB



Änderungen im ZGB

- Im ZGB wird neu ausdrücklich festgehalten, dass die Bestimmungen des Aktienrechts zur drohenden Zahlungsunfähigkeit und zur Überschuldung **auch für Vereine, die im Handelsregister eingetragen sind**, anwendbar sind. Ebenso sind die Bestimmungen zur Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen entsprechend anwendbar.
- Dasselbe gilt **auch für Stiftungen**: Bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung muss das oberste Stiftungsorgan umgehend die Aufsichtsbehörde benachrichtigen. Ebenso sind die Bestimmungen zur Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen entsprechend anwendbar.



**Verworfenne /
zukünftige
Änderungen**



Vom Bundesrat verworfene Reformvorschläge (für definitiven Entwurf)

- Abschaffung der **Teilliberierung**
- Abschaffung **Stimmrechtsaktien**
- Einführung einer **Prüfpflicht** für die **Rückzahlung gesetzlicher Reserven**
- Abschaffung **Buchwertkonsolidierung**
- Gesetzliche Regelung der **Kapitalerhöhung mit Festübernahme**
- Ausdehnung **Organhaftung** für **unabhängige Stimmrechtsvertreter**
- **Elektronisches Aktionärsforum**
- Erhebung von **Rückerstattungs- und Verantwortlichkeitsklagen** durch Aktionäre auf **Kosten der Gesellschaft**
- Möglichkeit eines **Genehmigungsvorbehalts** zugunsten der GV für gewisse Beschlüsse des VR
- Lösung für das Problem der **Dispoaktien**

Vom Parlament verworfene Reformvorschläge

- Verzicht auf die **öffentliche Beurkundung** bei einfachen Gründungs-, Kapitalveränderungs- und Beendigungsvorgängen (Statuten mit Mindestinhalt, AK in CHF, Einlagen vollständig und in CHF)
- Bestimmungen bezüglich der **Dienstleistungen von Stimmrechtsberatern**
- Offenlegung von **Zuwendungen an politische Parteien und Kampagnen** von mehr als CHF 10'000 im Vergütungsbericht (börsenkotierte Gesellschaften)
- **Loyalitätsaktien**: Möglichkeit der statutarischen Dividendenprivilegierung von Aktionären, die länger als zwei Jahre im Aktienbuch eingetragen sind

Künftige Änderungen in der Pipeline des Gesetzgebers

- Kodifizierung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum **Mantelhandel**
- Anpassung des Rechts an die **Blockchain Technologie**: Ausgabe von Aktien als sog. **Registerwertrechte**
- Gesetzliche Regelung der **Dienstleistungen von Stimmrechtsberatern**
- Ständerätliches Postulat für einen Bericht über mögliche Vor- und Nachteile und die Auswirkungen von **Loyalitätsaktien**
- **Revisionsstelle** und **Revisionsrecht**: Bundesrat lässt einzelne Punkte durch Experten vertieft auf einen allfälligen Reformbedarf prüfen

**Das Wichtigste in
Kürze**



Das Wichtigste in Kürze

- **Höhere Flexibilität des Aktienkapitals** (Fremdwährung) **und der Kapitalstruktur** (Kapitalband)
- **Liberalisierung der Ausschüttungen** (Zwischendividenden)
- Nutzbarmachung von **Digitalisierung** (virtuelle GV)
- **Stärkung der Aktionärsrechte**
- **Verstärkte Transparenz der Finanzströme in Rohstoffunternehmen** (Offenlegung von Zahlungen > CHF 100'000.- pro Geschäftsjahr) (Inkraftgetreten bereits per 01.01.2021)
- **Gleichstellungsquote Mann und Frau bei börsenkotierten Unternehmen**: 30% Frauen im Verwaltungsrat, 20% in der Geschäftsleitung, «comply-or-explain Ansatz» (Inkraftgetreten bereits per 01.01.2021)

Inkrafttreten der Reform voraussichtlich frühestens per 1. Januar 2023

Aufgeworfene offene Fragen

- Ein Rangrücktritt bei einer überschuldeten Stiftung entbindet auch nach neuem Recht nicht von den Anzeigepflichten.
- Es wurden keine materiellen Änderungen betreffend die Nachlasstundung vorgenommen.
- Sofern die Standardstatuten in der Kurzversion des HR ZH verwendet wurden, braucht es aufgrund des neuen Aktienrechts keine Statutenanpassungen; bei anderen Statutenvorlagen, drängen sich allenfalls Änderungen auf (z.B. wenn diese ein Traktandierungsrecht nach altem OR enthalten, vgl. Slide 14)

Vielen Dank.

[pwc.com](https://www.pwc.com)

Diese Publikation wurde von PricewaterhouseCoopers AG («PwC») erstellt und stellt keine professionelle Beratung dar. Sie sollten die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen nicht ohne besondere fachliche Beratung nutzen. PwC, seine Mitglieder, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keine Haftung oder Garantie (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen und, soweit gesetzlich zulässig, keine Haftung, Verantwortung oder Sorgfaltspflicht für etwaige Folgen, die sich aus der Verwendung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen oder einer darauf beruhenden Entscheidung ergeben. Diese Veröffentlichung ist vertraulich und darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PwC nicht an Dritte weitergegeben werden.

© 2019 PwC. Alle Rechte vorbehalten. In diesem Dokument bezieht sich «PwC» auf PricewaterhouseCoopers AG, eine Mitgliedsfirma von PricewaterhouseCoopers International Limited, von der jede Mitgliedsfirma eine eigene juristische Person ist.